



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 27. Sitzung

am Mittwoch, dem 28. März 2018, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende  
Abg. Tim Brockmann (CDU)  
Abg. Claus Christian Claussen (CDU)  
Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)  
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)  
Abg. Stefan Weber (SPD)  
Abg. Özlem Ünsal (SPD) i. V. von Abg. Kathrin Wagner-Bockey  
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)  
Abg. Claus Schaffer (AfD)  
Abg. Lars Harms (SSW)

**Weitere Abgeordnete**

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680</b>	<b>5</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/429	
<b>2.</b>	<b>Kommunalen Wohnungsbau stärken - innovative Wohnkonzepte fördern</b>	<b>16</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/462	
	<b>Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnraum weiter verbessern</b>	
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/478	
<b>3.</b>	<b>Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung von § 219 a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)</b>	<b>17</b>
	Alternativantrag der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD Drucksache 19/463 (neu)	
	<b>Sachliche Information zu Schwangerschaftsabbrüchen</b>	
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/482	
<b>4.</b>	<b>Verbraucherinnen und Verbraucher im Diesel-Skandal schützen: Einführung der Musterfeststellungsklage</b>	<b>18</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/145	
	<b>Emissionssenkung im Straßenverkehr</b>	
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/203	
<b>5.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bibliotheksgesetzes</b>	<b>19</b>
	Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/403	
<b>6.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung</b>	<b>20</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/564	

- 
- |            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>7.</b>  | <b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes</b>  | <b>21</b> |
|            | Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP<br>Drucksache 19/581 (neu)   |           |
| <b>8.</b>  | <b>Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen</b>  | <b>22</b> |
|            | Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW<br>Drucksache 19/587 (neu)  |           |
| <b>9.</b>  | <b>Bericht der Landesregierung zum Antrag "Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein" vom 25. September 2013 - Drucksache 18/1142 (neu), zum Antrag "Halbjährlicher schriftlicher Sachstandsbericht der Landesregierung über die Umsetzung des Flüchtlingspaktes" - Drucksache 18/3003 sowie zum Antrag "Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen" - Drucksache 18/3529</b> | <b>23</b> |
|            | Bericht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration<br>Drucksache 19/473   |           |
| <b>10.</b> | <b>Verschiedenes</b>   | <b>24</b> |

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss kommt überein, Punkt 5 der Tagesordnung - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bibliotheksgesetzes - von der Tagesordnung abzusetzen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 19/429](#)

(überwiesen am 26. Januar 2018)

hierzu: [Umdrucke 19/670](#), [19/710](#), [19/738](#), [19/739](#), [19/740](#), [19/741](#),  
[19/748](#), [19/749](#), [19/750](#), [19/751](#), [19/752](#), [19/758](#)

Herr Schlütz, Leiter des Referats Ordnungsrecht und Datenschutz des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, erläutert den Anpassungsbedarf des Landesrechts an das EU-Datenschutzrecht (Anlage 1).

Auf Antrag des Abg. Dr. Dolgner beschließt der Ausschuss, die anwesenden Vertreter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD) zur Beratung der Vorlage hinzuziehen.

Abg. Dr. Dolgner betont einleitend, die Regierungsvorlage setze mitnichten nur die Vorgaben des neuen EU-Datenschutzrechtes um, sondern es werde der vorhandene Gestaltungsspielraum genutzt, um die politischen Vorstellungen der Regierung zu verwirklichen. Die Beratung im Landtag werde zudem dadurch erschwert, dass die diesbezügliche Unterrichtung dem Landtag erst Ende 2017 zugeleitet worden sei.

Abg. Dr. Dolgner thematisiert zunächst Punkt 1 der Stellungnahme des ULD ([Umdruck 19/752](#)). Ihm erschließe sich nicht die Notwendigkeit einer Änderung in diesem Bereich. Weder sei eine solche Änderung aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erforderlich, noch sei sie sachlich gerechtfertigt.

Herr Schlütz erläutert die entsprechende Bestimmung (Artikel 1 § 17 Absatz 2). Anders als vom ULD dargestellt handele es sich nicht um ein zweistufiges Verfahren. Die nunmehr vor-

gesehene Unterrichtung der zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde führe nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens. In der Regel wendeten die Aufsichtsbehörden landesweit einheitliche Verfahren an, sodass es sehr wichtig sei, dass sie eine Information über etwaige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten frühzeitig erhielten, um systemischen Mängeln schnell abhelfen zu können. Insofern handele es sich um eine Transparenzregelung. Das nach dem Verwaltungsgesetz vom ULD durchzuführende Anhörungsverfahren der betroffenen Behörde werde durch die Neuregelung nicht beeinträchtigt.

Frau Dr. Schulte-Klausch, stellvertretende Leiterin des Referates Ordnungsrecht und Datenschutz im Innenministerium, ergänzt, dass sich in der Tat, wie von Abg. Dr. Dolgner dargestellt, dieser Änderungsbedarf nicht aus dem neuen EU-Datenschutzrecht ergebe. Dabei sei jedoch zu beachten, dass durch die EU-DSGVO die Befugnisse des ULD im Vergleich zur geltenden Rechtslage erheblich anwüchsen. Wo bisher das ULD nur die Möglichkeit habe, eine Beanstandung auszusprechen, könne es unter der neuen Rechtslage Anweisungen aussprechen, die bis zum Verbot der entsprechenden Datenverarbeitung reichten. Diese neue Befugnis des ULD betreffe auch das jeweilige Fachverfahren, beispielsweise beim Melderecht. Daher halte das Ministerium es für sinnvoll, die fachliche Sicht der entsprechenden Aufsichtsbehörde früh in das Verfahren des ULD einzubeziehen. Zudem beinhalte das Bundesrecht eine vergleichbare Regelung.

Abg. Dr. Dolgner meint, es gehe hier im Kern um die Unabhängigkeit des ULD. Es sei nicht auszuschließen, dass die entsprechende Aufsichtsbehörde dem Datenschutz widersprechende Maßnahmen ergreife.

Frau Hansen, Leiterin des ULD, konzidiert, es gebe in der Tat sinnvolle Fälle für eine entsprechende Informationsweitergabe an die Aufsichtsbehörde. Dies könne aber durch eine freiwillige Information durch das ULD erfolgen. Auch die betroffene Behörde könne regelmäßig ihre Aufsichtsbehörde einschalten. Beides sei nach dem geltenden Recht bereits möglich. Sie bleibe bei der Einschätzung, dass es sich dem Gesetzentwurf zufolge um ein zweistufiges Verfahren handele. Beim Vergleich mit dem Bundesdatenschutzrecht sei zu bedenken, dass die Bundesverwaltung anders strukturiert sei als die Landesverwaltung. Aus Sicht des ULD sei die Information der zuständigen Aufsichtsbehörde als Option vorzusehen, über deren Ausübung das ULD autonom entscheiden könne. Wenn es sich im konkreten Fall um einen systemischen Mangel handele, so werde eine entsprechende freiwillige Information des ULD an die Aufsicht tatsächlich regelmäßig erfolgen. Der Zwang einer Information der

Aufsichtsbehörde jedoch gefährde die Unabhängigkeit des ULD. - Herr Gundermann, Mitarbeiter des ULD, weist darauf hin, dass Artikel 1 § 17 Absatz 2 Satz 1 die Worte „vor der Ausübung der Befugnisse“ enthalte. Auch die Anhörung der Betroffenen falle bereits unter diese Befugnisse, sodass es sich hierbei in der Tat um ein zweistufiges Verfahren handele. Anders als im Bereich des Bundes gehe es hier um Kommunen, die über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit verfügten. Im Bundesdatenschutzrecht gelte die entsprechende Bestimmung für die Bundesministerien und die nachgeordneten Behörden, was eine grundsätzlich andere Struktur darstelle. Das Argument der Transparenz könne daher nicht überzeugen.

Abg. Peters fragt, wie die anderen Bundesländer auf den diesbezüglichen Anpassungsbedarf durch die EU-DSGVO reagierten. - Herr Gundermann antwortet, dem ULD sei eine vergleichbare Regelung aus den vorliegenden Gesetzentwürfen der anderen Bundesländer nicht bekannt. - Herr Schlütz antwortet, dies sei ihm nicht bekannt. Modell für Artikel 1 § 17 Absatz 2 sei die entsprechende Regelung im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Abg. Dr. Dolgner unterstreicht, die Begründung des Gesetzentwurfes verweise häufig auf eine Angleichung an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dies sei jedoch unabhängig von der Anpassung an die EU-DSGVO zu sehen und erschwere nunmehr die parlamentarische Beratung der Vorlage. Ihm erschließe sich nicht, wieso das weiterhin als Goldstandard geltende schleswig-holsteinische Datenschutzrecht an das entsprechende Bundesrecht angeglichen werden müsse. - Herr Schlütz stimmt Abg. Dr. Dolgner dahin gehend zu, dass das schleswig-holsteinische Datenschutzrecht eine Vorreiterrolle einnehme. Daher sei es umso mehr erforderlich, es weiter zu entwickeln und Transparenzregeln einzuführen. Die Einführung einer solchen Transparenzregelung führe zu einem verbesserten fachlichen Austausch und einer konstruktiven Zusammenarbeit.

Abg. Dr. Dolgner erwidert, das Wichtigste beim Datenschutz sei die Unabhängigkeit der Datenschützer. Die in Rede stehende Norm schaffe keineswegs mehr Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit, sondern nur gegenüber der Aufsichtsbehörde, worum es beim Transparenzgedanken jedoch nicht gehe.

Abg. Rossa widerspricht Abg. Dr. Dolgner. Die Unabhängigkeit des ULD sei seiner Auffassung nach durch diese Norm nicht in diesem Maße gefährdet. Eine Regelung, die für einen verbesserten Informationsaustausch Sorge, gefährde nicht die Unabhängigkeit des ULD. -

Abg. Dr. Dolgner entgegnet, er finde die entsprechende Einschätzung des ULD, die Regelung sei europarechtswidrig, überzeugend.

Abg. Dr. Dolgner referiert die Kritik des ULD an Artikel 1 § 64 des Gesetzentwurfes (Punkt 2 in [Umdruck 19/752](#)). - Frau Kaiser, stellvertretende Leiterin des Referats Recht der Polizei des Innenministeriums, erläutert, da Artikel 1 § 64 die JI-Richtlinie umsetze, sei hier eine Abweichung von Artikel 58 der EU-DSGVO zulässig. Artikel 47 Absatz 2 der JI-Richtlinie enthalte deswegen ausdrücklich beispielhafte Abhilfebefugnisse. Der Entwurf des Artikels 1 § 64 orientiere sich an § 16 Absatz 2 und 3 BDSG. Die Landesregierung habe sich entschieden, im Entwurf nur die Möglichkeit einer Beanstandung vorzusehen, weil die Möglichkeit eines unmittelbaren Verbots durch das ULD im Bereich des Polizeirechts, insbesondere der Terrorabwehr, bedenklich erscheine.

Abg. Dr. Dolgner erinnert daran, dass es durchaus bereits Vorfälle im Bereich der Polizei gegeben habe, bei denen Daten ohne entsprechende Rechtsgrundlage verarbeitet worden seien. Er fragt, welche Möglichkeiten für das ULD bestünden, wenn die Beanstandung nicht beachtet werde.

Herr Schlütz betont, dass im Bereich der Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten ein Einklang der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Bund und Land wesentlich sei, um die Zusammenarbeit der Polizeien nicht zu gefährden. Aus Sicht des Innenministeriums sei es nicht vertretbar, wenn das ULD die Befugnis habe, ein Verbot des Umgangs mit personenbezogenen Daten auszusprechen. - Frau Kaiser unterstreicht, dass das Innenministerium etwaige Beanstandungen des ULD ernstnehme.

Abg. Peters entgegnet Herrn Schlütz, er insinuiere, dass Datenschutz unter Umständen Terrorchutz gleichkäme. Diese Unterstellung gehe an der praktizierten Haltung des ULD vorbei. Zu beachten sei auch, dass die entsprechende Bestimmung des BDSG durch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Frau Voßhoff, massiv kritisiert worden sei. Er spreche sich dafür aus, die vorhandenen Standards des schleswig-holsteinischen Datenschutzrechtes beizubehalten.

Frau Hansen berichtet, Beanstandungen des ULD seien in der Vergangenheit recht häufig ignoriert worden. Es sei jedoch nicht zielführend, allein die Möglichkeit eines Verbotes als wirksame Abhilfemaßnahme zu diskutieren. Der in der Stellungnahme des ULD zitierte hes-

sische Gesetzentwurf enthalte mögliche Sanktionen, die zwischen einer Beanstandung und einem Verbot lägen. Darüber hinaus sei zu bedenken, dass auch ein durch das ULD ausgesprochenes Verbot einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sei. Auf jeden Fall stelle eine Beanstandungsmöglichkeit durch das ULD keine Abhilfebefugnis dar, wie Artikel 47 Absatz 2 der JI-Richtlinie sie jedoch vorschreibe. - Frau Körffer, stellvertretende Leiterin des ULD, ergänzt, die Richtlinie lasse den nationalen und subnationalen Gesetzgebern diesbezüglich einen Spielraum. Entscheidend sei, dass die Sanktionsmöglichkeiten wirksam sein müssten, was bei einer Beanstandung nicht gegeben sei. Bleibe es bei dem Entwurf des Artikels 1 § 64, so stehe der Rechtsweg nur dem Betroffenen selbst offen. Beispielsweise bei der Protokollierung des Zugriffs auf polizeiliche Datenverarbeitungssysteme sei die Beanstandung durch das ULD wirkungslos geblieben, sodass die Auflage einer Protokollierung des Zugriffs sinnvoll erscheine. Gegen eine derartige Anordnung durch das ULD könne dann das Innenministerium selbstverständlich klagen.

Frau Hansen hebt hervor, dass im Sinne der von Herrn Schlütz betonten Einheitlichkeit eine europarechtswidrige Norm im schleswig-holsteinischen Landesrecht nicht hilfreich sei.

Abg. Dr. Dolgner meint abschließend, Artikel 1 § 64 stelle eine asymmetrische Rechtssituation zulasten des ULD her. Er halte die entsprechende Bestimmung des hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, die in der Stellungnahme des ULD zitiert werde, für sachgerecht.

Abg. Dr. Dolgner erklärt weiter, Punkt 3 der Stellungnahme des ULD zur Vollstreckung gegen Behörden hätten ihn persönlich überzeugt. Der Formulierungsvorschlag des ULD zum Rechtsschutz erscheine ausgewogen.

Frau Schulte-Klausch erläutert hierzu, eine entsprechende Regelung gebe es bislang nur als Entwurf des hessischen Gesetzes. Die Regierung habe bislang keinen Bedarf für eine entsprechende Regelung gesehen, weil das ULD sich im Falle der Nichtbefolgung einer Anordnung des ULD an den Landtag wenden könne. Auch so sei sichergestellt, dass sich die Verwaltung, falls sie tatsächlich eine Anordnung des ULD ignoriere, verantworten müsse. Ferner sei fraglich, was der Gewinn einer entsprechenden Rechtsschutznorm sei, weil Feststellungsurteile beim Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht vollstreckungsfähig seien. - Herr Schlütz ergänzt, die Möglichkeit einer Sanktionierung durch eine öffentliche Maßregelung des entsprechenden Ministers durch den Landtag sei effektiv.

Herr Gundermann erklärt, das zugrundeliegende Problem sei, dass eine Behörde, die gegen eine Anordnung des ULD verstoße, nicht einer Vollstreckung unterliege, sodass ein rechtswidriger Zustand vorliegen würde, der nicht aufgelöst werden könne. Die Frage der Vollstreckbarkeit eines entsprechenden Urteils werde in Hessen anders gesehen, als es das Innenministerium hier dargestellt habe. Unabhängig davon eröffne der Formulierungsvorschlag des ULD die Möglichkeit einer gerichtlichen Befassung. Die Möglichkeit einer Rüge durch den Landtag, wie sie von Herrn Schlütz dargestellt worden sei, sei hingegen nicht ausreichend, weil es sich bei einer Vielzahl der vom ULD bemängelten Fälle um einzelne Personen betreffende Fälle handele, die nicht in der Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit stünden.

Abg. Claussen gibt zu bedenken, dass in dem Fall, dass beispielsweise ein Bürgermeister eine Anordnung des ULD ignoriere, er auch ein Feststellungsurteil des Verwaltungsgerichtes ignorieren könne. Er sehe daher keinen praktischen Nutzen der vom ULD vorgeschlagenen Regelung. - Abg. Peters erwidert, ein Feststellungsurteil entfalte eine Prangerwirkung. Er schlage vor, die entsprechende Problematik über eine Neufassung des Artikels 1 § 17 - Aufgaben und Befugnisse - anzugehen.

Nunmehr thematisiert Abg. Dr. Dolgner Punkt 7 der Stellungnahme des ULD zu Artikel 1 § 19 - Geldbußen, Strafvorschriften - und fragt, warum die Möglichkeit, Mitarbeiter öffentlicher Stellen mit Geldbuße zu belegen, abgeschafft werde. - Herr Schulte antwortet, die Novellierung des EU-Datenschutzrechtes bedeute um einen Paradigmenwechsel. Nach Artikel 24 der EU-DSGVO sei künftig immer die Behördenleitung für den Datenschutz verantwortlich, in einem Ministerium also beispielsweise der Staatssekretär. Nach dem bisherigen Datenschutzrecht sei der einzelne Sachbearbeiter der Verantwortliche gewesen. Es habe zwar durchaus in der Vergangenheit entsprechende Ordnungswidrigkeiten gegeben, die auch entsprechend verfolgt worden seien. - Neben dem sehr geringen Umfang dieser Ordnungswidrigkeiten spreche gegen die Beibehaltung eines entsprechenden Tatbestandes auch, dass die EU-DSGVO nicht mehr die Möglichkeit für eine entsprechende Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit ermögliche, so Frau Dr. Schulte-Klausch. Auch nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern gebe es nach EU-DSGVO keinen entsprechenden Spielraum mehr. Auf jeden Fall bestehe die nicht unerhebliche Gefahr, dass eine entsprechende Bußgeldvorschrift zulasten einzelner Mitarbeiter europarechtswidrig sei. Da eine arbeits- und disziplinarrechtliche Ahndbarkeit des Fehlverhaltens des einzelnen Mitarbeiters unstrittig gegeben sei, ergebe sich nicht, warum eine entsprechende Ordnungswidrigkeiten-

vorschrift zwingend einzuführen sei, so Frau Dr. Schulte-Klausch. Außerdem sehe Artikel 1 § 19 Absatz 2 eine Strafnorm vor.

Abg. Dr. Dolgner gibt zu bedenken, dass für das Vorliegen einer Strafbarkeit erheblich weitgehendere Bedingungen zu erfüllen seien als bei einer Ordnungswidrigkeit. Auch sei die Hemmschwelle, jemanden aufgrund der Strafvorschrift des Absatzes 2 zu verfolgen, deutlich höher.

Herr Gundermann schildert, das ULD halte die Einführung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestandes nicht für europarechtswidrig. Artikel 84 EU-DSGVO eröffne den Mitgliedstaaten eine entsprechende Regelungskompetenz. Historisch sei daran zu erinnern, dass bei der Novellierung des Landesdatenschutzrechtes 2000 der Straftatbestand abgeschafft worden sei mit der Zielsetzung, das Datenschutzrecht zu entkriminalisieren.

Herrn Schlütz entgegnet Herr Gundermann, ein Paradigmenwechsel habe keineswegs stattgefunden. Es sei immer schon klar gewesen, dass die datenverarbeitende Stelle die verantwortliche Stelle sei. Unabhängig davon sei die Sanktionierung des einzelnen sich unrichtig verhaltenden Mitarbeiters nach wie vor möglich.

Abg. Peters ergänzt, dass in der Umsetzung der JI-Richtlinie diese persönliche Verantwortung des Mitarbeiters nach wie vor in Artikel 1 § 68 des Entwurfs vorhanden sei. Dies bedeute ein Ungleichgewicht im vorliegenden Entwurf.

Herr Schlütz ergänzt, man müsse den Anwendungsbereich der EU-DSGVO und die Umsetzung der JI-Richtlinie getrennt betrachten. Im Bereich der JI-Richtlinie handele es sich in der Regel um Strafverfolgungsvorgänge und nicht um Datenverarbeitung im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge. Im Bereich der EU-DSGVO reagiere das Innenministerium als Disziplinarbehörde der Landespolizei konsequent auf entsprechende Vorkommnisse. Regelmäßig seien entsprechende Disziplinarverfahren wirkungsvoller als die Verhängung einer Ordnungswidrigkeit. Zudem erhalte das Ministerium die Einschätzung aufrecht, dass ein entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand nicht europarechtskompatibel sei.

Abschließend thematisiert Abg. Dr. Dolgner Punkt 8 der Stellungnahme des ULD zu Artikel 1 § 33 Absatz 6 - Auskunftsrecht. Artikel 1 § 33 Absatz 6 Satz 3 des Entwurfes schränke die

Auskunftsmöglichkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Fällen, in denen die oberste Landesbehörde der Auffassung sei, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet werde, ein. Dies führe in der Tat, wie vom ULD behauptet, zu einem Bereich, der einer Kontrolle des ULD nicht mehr offen stünde. Selbst wenn anzunehmen sei, dass diese Befugnis durch oberste Landesbehörden nicht missbraucht werde, sei doch bereits der Anschein zu vermeiden, dass ein Teil des Handelns einer Landesbehörde nicht der Kontrolle des ULD unterliege.

Frau Kaiser antwortet, durch die Einschränkung, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet sein müsse, sei die Einschränkung des Auskunftsrechts des ULD sehr gering. Es gehe mithin um extreme Ausnahmefälle. - Abg. Dr. Dolgner entgegnet, dass auch in diesen Fällen eine Kontrolle der Exekutive erforderlich sei. Abgesehen davon sei zu beachten, dass eine solche Einschränkung im bisherigen Landesdatenschutzrecht nicht vorhanden sei.

Frau Kaiser entgegnet, das Handeln der Regierung bleibe auch in diesen Fällen gerichtlich kontrollierbar, es handele sich somit nicht um einen rechtsfreien Raum. - Herr Schlütz unterstreicht, die Schwelle der Gefährdung der Sicherheit des Bundes oder eines Landes sei sehr hoch. Auf die Frage des Abg. Dr. Dolgner, woraus sich ein entsprechender Änderungsbedarf ergebe, antwortet Herr Schlütz, es gebe in Bezug auf Sicherheitsfragen inzwischen eine veränderte allgemeine Situation.

Auf die Nachfrage des Abg. Dr. Dolgner, wer die Einschätzung vornehme, ob die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet sei, antwortet Herr Schlütz, im Zweifel werde dies von einem Gericht entschieden.

Frau Hansen unterstreicht, sie bleibe bei ihrer Einschätzung, dass es hier möglicherweise einen kontrollfreien Raum gebe. Aus Sicht des ULD habe in der Vergangenheit keine Probleme mit der geltenden Rechtslage gegeben.

Frau Dr. Schulte-Klausch schildert, dem einzelnen Betroffenen würde ohnehin, wenn ihm die Einsicht versagt werde, ein entsprechender Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

Abg. Dr. Dolgner erneuert seine Frage, ob die Neufassung in Artikel 1 § 33 Absatz 6 Satz 3 eine notwendige Anpassung des Landesrechts an das EU-Datenschutzrecht darstelle. - Herr Schlütz antwortet, die Anpassung ergäbe sich nicht aus der EU-DSGVO. Ob sich die Anpassung aus der JI-Richtlinie zwingend ergebe, könne er nicht beantworten, das Innenministerium werde die Antwort hierzu nachliefern.

Frau Baumgardt, Mitarbeiterin im Referat Ordnungsrecht und Datenschutz des Innenministeriums, schildert, der ganze in Rede stehende Absatz 6 beziehe sich auf die Situation, dass ein Betroffener aktiv bei einer datenverarbeitenden Stelle anfrage. Insofern sei es unschädlich, wenn beim Versagen der Auskunft auf den individuellen Rechtsweg verwiesen werde. - Abg. Dr. Dolgner entgegnet, dies überzeuge ihn nicht, weil es einen Unterschied mache, ob jemand als Einzelner ein Gerichtsverfahren anstrengt oder das ULD dies mache.

Frau Körffer gibt zu bedenken, dass es grundsätzlich bei der Betrachtung der Datenverarbeitung betroffener Personen eine Zweigleisigkeit gebe zwischen dem individuellen Rechtsweg einerseits und den Möglichkeiten des ULD andererseits, auf Verlangen der betroffenen Personen tätig zu werden.

Abg. Claussen meint, hieraus ergebe sich für ihn, dass keineswegs ein kontrollfreier Raum entstehe, da die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung nach wie vor gegeben sei. Unabhängig davon stelle sich gleichwohl die Frage, ob eine Neuregelung sinnvoll sei. - Abg. Dr. Dolgner entgegnet, bei dem entsprechenden Gerichtsverfahren ergäbe sich unter Umständen die Problematik, dass nicht alle erforderlichen Informationen zum jeweiligen Sachverhalt dem Gericht offenlägen.

Abschließend thematisiert Abg. Dr. Dolgner die weitere Zeitplanung des Gesetzgebungsvorhabens und fragt, welche Konsequenzen es hätte, wenn die zweite Lesung nicht im April-Plenum des Landtags stattfinde. - Herr Schlütz schildert, das Innenministerium habe eine entsprechende Länderumfrage durchgeführt. Elf Länder hätten hierauf geantwortet und erklärt, dass sie eine Umsetzung der EU-DSGVO im Landesrecht bis zum 25. Mai 2018 anstrebten. Darüber hinaus sei dem Ministerium bekannt, dass Sachsen-Anhalt die Frist nicht einhalten werde. Berlin und Baden-Württemberg gingen hingegen davon aus, dass der 25. Mai 2018 erreicht werde. Zur Frage, was bei einer Nichtumsetzung bis zum 25. Mai 2018 passiere, erklärt Herr Schlütz, die EU-DSGVO sehe extrem umfangreiche Auskunftspflichten und -rechte vor, die dann unmittelbar geltendes Recht seien. Für die Aufsicht hierüber sei

das ULD zuständig. Dies könne bei allen öffentlichen Stellen des Landes zu massiven Problemen führen. Beispielsweise könnten die Schuleingangsuntersuchungen, die normalerweise ab Mai durchgeführt würden, gefährdet sein, weil dann eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung fehle. Problematisch sei auch die Speicherung von Impfdaten im Bereich von Kinderbetreuung oder die Durchführung von Krankentransporten. Insgesamt könne die Landesregierung die Rechtsfolgen derzeit nicht abschließend einschätzen. Gleichzeitig würden eine Vielzahl von Informations- und Benachrichtigungspflichten ohne Ausnahme gelten. So gebe es seiner Kenntnis nach ohne entsprechende Verabschiedung des Gesetzes keine Ausnahmen für Medien (Medienprivileg) oder auch Parlamentsabgeordnete und Fraktionen. Diese rechtlichen Probleme hätten im Berliner Abgeordnetenhaus zu einem Meinungsumschwung geführt, sodass dort auch eine Umsetzung der EU-DSGVO bis zum 25. Mai 2018 angestrebt werde. Weiterhin sei zu beachten, dass Schleswig-Holstein im Falle der Nichtverabschiedung des Gesetzentwurfes gegen die Umsetzungspflicht der EU-DSGVO verstoße; es komme dann unter Umständen zu einem Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission.

Abg. Dr. Dolgner zeigt sich verwundert über die Auskunft von Herrn Schlütz zu Baden-Württemberg. Das baden-württembergische Innenministerium habe in der Antwort auf eine entsprechende Anfrage des Abg. Binder (Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 16/3530) erklärt, dass die Anpassung nicht verordnungskonformer Landesvorschriften auch nach dem 25. Mai 2018 stattfinden könne. - Herr Schlütz antwortet hierauf, er könne lediglich für die schleswig-holsteinische Landesregierung sprechen. Die soeben von ihm erklärte Einschätzung beruhe auf einer Auskunft auf Arbeitsebene. Zudem sei zu beachten, dass sich die Antwort des baden-württembergischen Innenministeriums in der von Abg. Dr. Dolgner genannten Drucksache zumindest teilweise auf das bereichsspezifische Recht und nicht auf die Umsetzung der EU-DSGVO beziehe.

Frau Hansen berichtet, die Umsetzung der JI-Richtlinie werde von mehreren Bundesländern nicht bis zur Frist erreicht. Bei der Umsetzung der EU-DSGVO gelte für das ULD Sorgfalt vor Schnelligkeit. - Herr Gundermann ergänzt, die von Herrn Schlütz genannten Problemfälle bezögen sich auf das bereichsspezifische Recht. Somit bestehe bereits eine Rechtsgrundlage für die entsprechende Datenverarbeitung, beispielsweise durch die Gesundheitsämter. Auch ohne eine entsprechende Anpassung könne nach dem 25. Mai 2018 zunächst sehr gut mit den bestehenden Gesetzen weitergearbeitet werden.

Herr Schlütz entgegnet, nach Einschätzung des Innenministeriums entfalle nach dem 25. Mai 2018 für eine Vielzahl von Datenverarbeitungsvorgängen die Rechtsgrundlage. Das Innenministerium als Verfassungsministerium halte es für schwierig, wenn ohne Rechtsgrundlage weiter Daten verarbeitet werden müssten. Er werbe daher dafür, eine Umsetzung bis zum 25. Mai 2018 zu erreichen.

Auf die Nachfrage des Abg. Dr. Dolgner, ob ohne Umsetzung der EU-DSGVO im Landesrecht ab dem 26. Mai 2018 Impfdaten nicht mehr verarbeitet werden dürften, antwortet Herr Schlütz, er könne dies zumindest nicht ausschließen.

Auf Antrag des Abg. Dr. Dolgner erteilt der Ausschuss dem Wissenschaftlichen Dienst den Auftrag, möglichst bis zum 18. April 2018 zu prüfen, welche rechtlichen Konsequenzen sich durch eine Verzögerung der Anpassung des Landesrechts ergäben (Umdruck 19/831).

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung von SPD, AfD und SSW beschließt der Ausschuss, in Aussicht zu nehmen, den Gesetzentwurf am 18. April 2018 abschließend zu beraten und dem Landtag zur April-Tagung ein Votum zuzuleiten.

Weiterhin bittet der Ausschuss den Ältestenrat, sich mit dem Schreiben des Landtagspräsidenten zur Vorlage zu befassen.

## 2. **Kommunalen Wohnungsbau stärken - innovative Wohnkonzepte fördern**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/462](#)

### **Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnraum weiter verbessern**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/478](#)

(überwiesen am 25. Januar 2018)

hierzu: [Umdrucke 19/669, 19/759, 19/774, 19/776, 19/779](#)

Der Ausschuss kommt überein, am 18. April 2018 abschließend über die Anträge zu beraten und dem Landtag ein Votum zur April-Tagung zuzuleiten.

**3. Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung von § 219 a StGB  
(Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)**

Alternativantrag der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der  
SPD

[Drucksache 19/463](#) (neu)

**Sachliche Information zu Schwangerschaftsabbrüchen**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-  
NEN und FDP

[Drucksache 19/482](#)

(überwiesen am 25. Januar 2018 an den **Innen- und Rechtsaus-  
schuss** und den Sozialausschuss)

Der Ausschuss beschließt einstimmig, sich dem Anhörungsverfahren des mitberatenden Sozialausschusses anzuschließen.

**4. Verbraucherinnen und Verbraucher im Diesel-Skandal schützen:  
Einführung der Musterfeststellungsklage**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/145](#)

**Emissionssenkung im Straßenverkehr**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/203](#)

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV  
in Verbindung mit § 14 der Geschäftsordnung des Landtages)

Nach kurzer Aussprache beschließt der Ausschuss einstimmig, gegenüber dem Umwelt- und Agrarausschuss von einer Stellungnahme abzusehen, weil kein entsprechender Bezug zur Arbeit des Innen- und Rechtsausschusses vorhanden sei.

## 5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bibliotheksgesetzes

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/403](#)

(überwiesen am 25. Januar 2018 an den **Bildungsausschuss**, den  
Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/655](#), [19/694](#), [19/728](#), [19/769](#)

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

## **6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/564](#)

(überwiesen am 23. März 2018)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung; die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis zum 20. April 2018 anzuzeigen.

**7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/581](#) (neu)

(überwiesen am 22. März 2018)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung; die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis zum 20. April 2018 anzuzeigen.

## **8. Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/587](#) (neu)

(überwiesen am 22. März 2018 an den **Innen- und Rechts-**  
**ausschuss** und an den Europaausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung; die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis zum 20. April 2018 anzuzeigen.

9. **Bericht der Landesregierung zum Antrag "Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein" vom 25. September 2013 - [Drucksache 18/1142](#) (neu), zum Antrag "Halbjährlicher schriftlicher Sachstandsbericht der Landesregierung über die Umsetzung des Flüchtlingspaktes" - [Drucksache 18/3003](#) sowie zum Antrag "Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen" - [Drucksache 18/3529](#)**

Bericht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration  
[Drucksache 19/473](#)

(überwiesen am 23. März 2018 zur abschließenden Beratung)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss bittet das Innenministerium, den Bericht in einer seiner nächsten Sitzungen vorzustellen.

## 10. Verschiedenes

Der Ausschuss kommt überein, am 18. April zunächst ab 11:00 Uhr mit Vertretern der „Special Olympics“ zu beraten, bevor ab 14:00 Uhr die reguläre Ausschusssitzung stattfindet, in der auch abschließend über die Zulässigkeit von zwei Volksinitiativen zur Windenergie ([Umdrucke 19/772](#) und [19/773](#)) beraten werden soll.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin